

Nr.	Belang / Anregung / Inhalt	Abwägung / Beschlussempfehlung
<p>1</p>	<p>Landkreis Osnabrück, Fachdienst 6 – Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück Datum: 27.04.2015</p> <p>Anregungen zum B-Plan Nr. 145.1</p> <p>Zunächst muss in der Begründung auf Seite 1 und in der Planunterlage im Absatz Rechtsgrundlagen auf die aktuellen Fassungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) hingewiesen werden.</p> <p>In der Planunterlage kann die Abgrenzung zwischen GE 1 und GE 2 im südlichen Geltungsbereich nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Des Weiteren erschließt sich die Bedeutung des Planzeichens G in den überbaubaren Bereichen nicht. Wahrscheinlich müsste es in GE geändert werden.</p> <p>Außerdem lässt sich die nicht überbaubare Fläche nicht eindeutig dem Gewerbegebiet zuordnen.</p> <p>Der Standort ist im RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 mit der Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung für Arbeitsstätten (D 1.6 02) belegt worden. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 145 greift diese Festsetzung auf, die nun geplante 1. Änderung trägt dieser Festlegung ebenfalls Rechnung. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Auf eine über das Gebiet führende Richtfunkverbindung von Osnabrück nach Quakenbrück weise ich hin.</p>	<p>Beschluss-Vorschlag Begründung und Rechtsplan werden angepasst.</p> <p>In der Planzeichnung wird eine Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nachgetragen.</p> <p>Das Planzeichen G wird entfernt.</p> <p>Die nicht überbaubare Fläche wird durch farbl. Darstellung als dem Gewerbegebiet zugehörig gekennzeichnet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Belang / Anregung / Inhalt	Abwägung / Beschlussempfehlung
2	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück Datum: 15.04.2015</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die von hier betreute Landesstraße 78 unmittelbar an. Der ursprüngliche Bebauungsplan ist unter Mitwirkung der Straßenbauverwaltung erstellt worden. Hierzu habe ich eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Außerdem ist zwischen der Stadt Bramsche und dem Land Niedersachsen aufgrund des Neuanschlusses der Planstraße aus dem Gewerbegebiet mit der Landesstraße 78 eine Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Land abgeschlossen worden. Insofern sehe ich von einer ausführlichen Stellungnahme zu der 1. Planänderung ab. Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist, die Stichstraße in südliche Richtung zu verkürzen. Von dieser Maßnahme sind die von hier zu vertretenden Belange nicht betroffen. Einwendungen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes werden somit nicht erhoben. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist jedoch auszuschließen, das Verkehre aus dem südlichen Teil des Gewerbegebietes über die Gemeindestraße „Im Masch“ auf die Landesstraße 78 zu- und abfahren können. Aus diesem Grund bitte ich im Bebauungsplan das Zeichen es Zu- und Abfahrtsverbotes entlang der Straße „Im Masch“ gemäß beigefügtem Planausschnitt nachzutragen.</p>	<p>Der Anregung hinsichtlich der Eintragung eines Zu- und Abfahrverbotes wird nicht nachgekommen, weil zwischen dem Gewerbegebiet und der Straße „Im Masch“ eine Maßnahmenfläche festgesetzt wird, die im Eigentum der Stadt Bramsche verbleibt. Insofern ist eine Ausfahrt auf die Straße „Im Masch“ von vornherein ausgeschlossen.</p>
3	<p>Westnetz GmbH, Goethering 23 – 29, 49074 Osnabrück Datum: 26.03.2015</p> <p>Das Grundstück der im Plangebiet vorhandenen</p>	<p>Der Bebauungsplan wird um Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen mit</p>

Nr.	Belang / Anregung / Inhalt	Abwägung / Beschlussempfehlung
	<p>Transformatorstation „Engter – 18“ ist im Original des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 1, Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche auszuweisen.</p> <p>Die Zuwegung zu vorstehend genannter Transformatorstation muss auch für Großfahrzeuge und Großgeräte (weiterhin) gesichert bleiben.</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen 10-kV-Erdkabel bitten wir gemäß § 9, Abs. 1, Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen.</p> <p>Im Plangebiet verlaufen Niederspannungs-Erdkabel, Straßenbeleuchtungs-Erdkabel und Fernmeldekabel, die der örtlichen Versorgung dienen. Wir bitten, im Original des Bebauungsplanes auf diese Versorgungseinrichtungen hinzuweisen.</p> <p>Die Westnetz GmbH gibt allgemeine Hinweise zur Abstimmung der Versorgungsträger vor Inangriffnahme von Erschließungsmaßnahmen. Westnetz bittet weiterhin um die Möglichkeit, die Versorgung des Baugebietes und die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in einem Zuge vornehmen zu können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Tiefbauarbeiten auf vorhandene erdverlegte Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen ist, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Bauausführende Firmen haben sich vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb Bramsche in Verbindung zu</p>	<p>der Zweckbestimmung Elektrizität ergänzt.</p> <p>Die Transformatorstation steht direkt an einer öffentlichen Straße. Von daher ist die Zugänglichkeit auch für Großfahrzeuge gegeben.</p> <p>In den Bebauungsplan wird die Darstellung einer Hauptversorgungsleitung aufgenommen, soweit sie nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche verläuft.</p> <p>Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Belang / Anregung / Inhalt	Abwägung / Beschlussempfehlung
	setzen. Westnetz behält sich ausdrücklich vor, Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen vorzunehmen.	